Zeitschrift: Sprachspiegel: Zweimonatsschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache

Band: 7 (1951)

Heft: 10

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins

Weinmonat 1951

7. Jahrg. Mr. 10

35. Jahrgang der "Mitteilungen"

Von den modalen Hilfsverben im Deutschen

Von A. Debrunner (Schluß)

38. Einfacher ist die Geschichte von "sollen". Die älteste germa= nische Bedeutung ist "schuldig sein", und zwar eine Geldsumme: gotisch Luk. 16, 5 hvan filu skalt fraujin meinamma? und so noch Luther: "Wie vil solt du meinem herren?" Sollen mit Infinitiv: "Ein Tun schuldig sein", d. h. "dazu verpflichtet sein"; so ebenfalls schon Wulfila: Luk. 17, 10 thatei skuldedum taujan, gatawidedum = "Was wir zu tun verpflichtet waren, haben wir getan." Nun gibt es aber manch= mal Meinungsverschiedenheiten über Schulden oder Verpflichtungen; die Behauptung einer Verpflichtung ist manchmal nicht ein allgemein an= erkannter Tatbestand, sondern zunächst nur die Meinung des Sprechers: "Du bist verpflichtet, es zu tun" heißt soviel als: "Ich bin der Ansicht, daß du verpflichtet bist, und demgemäß verlange ich, daß du es tust"; also: "du schuldest, es zu tun" wird zu: "ich will, daß du es tust", "er schuldet, zu gehen" zu "ich will, daß er gehe"; das Sollen wird zur Abhängigkeit von einem fremden Willen. So ist denn "du sollst es wissen" = "ich will, daß du es weißt; ich will es dir zu wissen tun" nicht mehr wie einst: "du bist verpflichtet, es zu wissen" (dafür sagen wir jett: "du mußt es wissen"). Wenn aber der Sprecher mit seinem eigenen Willen zurückhält oder ihn nur mit Einschränkung oder bedingt meint, so wird aus dem Wollen ein (ehrliches oder unehrliches) Zugeben ("konzessive" Bedeutung): "es soll mahr sein" (andere fagen